

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

URTEIL

Nr. 201.480 vom 3. März 2010

A. 191.163/Vbis-7

In der Rechtssache : **FRINGS** Mona,

Wahlmizil bei
den Herren Bernd HÜBINGER und
Yves DERWAHL, Rechtsanwälte,
rue des Fories 2
4020 Lüttich,

gegen :

1. **die Stadt Eupen,**
2. **die Deutschsprachige Gemeinschaft,**
vertreten durch ihre Regierung.

--

DER STAATSRAT, KAMMER VBIS,

Aufgrund der am 20. Januar 2009 eingereichten Klageschrift, mit der Mona FRINGS die Nichtigerklärung der drei Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Eupen vom 6. Oktober 2008 bezüglich :

- der zeitweiligen Bezeichnung von Jessica JUSTEN als Lehrerin;
- der zeitweiligen Bezeichnung von Silke TAETER als Lehrerin;
- der zeitweiligen Bezeichnung von Mona FRINGS als Lehrerin;

beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn M. WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der Anordnung vom 28. Oktober 2009, die die Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem Mitglied zusammengesetzte Kammer vorschreibt;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 28. Oktober 2009, die die Sache auf die Sitzung vom 9. Dezember 2009 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn Bernd HÜBINGER, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt, der für die erste und die zweite Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn M. WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die für die Untersuchung der Klage dienlichen Einzelheiten folgendermaßen aussehen :

1. Im März 2008 fordert die Stadt Eupen die Mitglieder des zeitweilig bezeichneten Lehrpersonals der "Autonomen Übungsgrundschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft" auf, ihre Bewerbung für das Schuljahr 2008-2009 bis zum 31. Mai 2008 bei ihr einzureichen.

2. Am 30. April 2008 bewirbt sich die Klägerin, Mona FRINGS, Fachlehrerin für katholische Religion, durch ein Schreiben an die Stadt Eupen um die Stelle als Religionslehrerin für das Schuljahr 2008-2009. Sie erwähnt ebenfalls, dass sie am César-Franck-Athenäum in Kelmis unterrichtet.

3. Seit dem 1. September 2008 und gemäß dem Wortlaut eines zwischen der Stadt Eupen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Vertrags bezüglich der Fusion der Städtischen Grundschule "Unterstadt" und der autonomen

Übungsgrundschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die Stadt Eupen der Schulträger der beiden fusionierten Schulen.

4. Am 8. September 2008 bemerkt die CSC-Unterricht-Gewerkschaft im Namen der Klägerin die Stadt Eupen, dass die Klägerin seit dem Schuljahr 2003-2004 beim Schulträger des Gemeinschaftsunterrichtswesens als Fachlehrerin für katholische Religion ununterbrochen für mehr als die Hälfte eines Wochenstundenplans beschäftigt sei. Die Gewerkschaft weist darauf hin, dass die Klägerin alle Bedingungen erfülle, damit ihre Dienstzeit im Gemeinschaftsunterrichtswesen von dem neuen Schulträger übernommen werde.

5. Am 18. September 2008 antwortet die Stadt Eupen der CSC-Unterricht, dass der Klägerin 10 Stunden an der Städtischen Grundschule Oberstadt und 6 Stunden an der Städtischen Grundschule Unterstadt angeboten worden seien.

6. Am 6. Oktober 2008 wird die Klägerin von der Stadt Eupen zeitweilig ab dem 1. September 2008 und auf unbestimmte Dauer als Lehrerin für den katholischen Religionsunterricht an der städtischen Primarschule bezeichnet. Die Dienststunden sind auf zwei Wochenstunden festgelegt. Es handelt sich um den dritten angefochtenen Rechtsakt.

7. Am selben Tag werden Jessica JUSTEN und Silke TAETER zeitweilig von der Stadt Eupen ab dem 1. September 2008 und spätestens bis zum 30. Juni 2009 als Lehrerinnen für den katholischen Religionsunterricht an der städtischen Primarschule bezeichnet. Die Dienststunden sind auf 8 bzw. 6 Wochenstunden festgelegt. Es handelt sich um die erste und die zweite angefochtene Entscheidung.

8. Mit einem Brief vom 6. Oktober 2008 bittet die CSC-Unterricht die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnis darum, den betreffenden Schulträger auf seine Verpflichtungen hinzuweisen.

9. Am 26. November 2008 teilt der für die Gemeindeaufsicht zuständige Minister der CSC-Unterricht folgenden Beschluss mit :

" Der Beschluss des Stadtrates vom 6. Oktober 2008 wurde gemäß den dekretalen Vorgaben gefasst und wird deshalb weder ausgesetzt noch annulliert".

10. Am 1. Dezember 2008 reicht der Rechtsbeistand der Klägerin eine weitere Beschwerde bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft, diesmal in Anwendung

des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2004 über das Personalstatut, ein.

11. Am 5. Februar 2009 antwortet der für das Unterrichtswesen zuständige Gemeinschaftsminister der Klägerin das Folgende :

" Der Beschluss des Stadtrates vom 6. Oktober 2008 wurde gemäß den dekretalen Vorgaben gefasst und es liegt kein Verstoß vor";

In der Erwägung, dass die drei angefochtenen Entscheidungen von der ersten Gegenpartei getroffen wurden; dass diese Nichtigkeitsklage jedoch sowohl gegen die Stadt Eupen, die erste Gegenpartei, als gegen die Deutschsprachige Gemeinschaft, die zweite Gegenpartei, gerichtet ist; dass die zweite Gegenpartei weder als zuständige Behörde noch als Aufsichtsbehörde eine der angefochtenen Entscheidungen getroffen hat; dass, die Klage daher nur zulässig ist, was die erste Gegenpartei betrifft; dass die zweite Gegenpartei somit aus dem Verfahren zu entlassen ist;

In der Erwägung, dass die erste Gegenpartei in einer ersten Unzulässigkeitseinrede geltend macht, die Klage sei verspätet; dass sie betont, die Nichtigkeitsklage sei nämlich am 20. Januar 2009, d.h. außerhalb der Frist von 60 Tagen ab Kenntnisnahme der angefochtenen Entscheidung, eingereicht worden;

In der Erwägung, dass die Klägerin in diesem Punkt anführt, dass die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde die Frist, um eine Nichtigkeitsklage einzureichen, unterbreche; dass sie noch behauptet, dass Artikel 20ter des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren die Bedingungen bezüglich der Einreichung einer Beschwerde festlege; dass sie so daran erinnert, dass eine Beschwerde für alle Bezeichnungen für eine Dauer ab 15 Wochen möglich sei; dass sie behauptet, dass sie innerhalb der Frist von 60 Tagen ab effektiver Kenntnisnahme durch den Beschwerdeführer die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingereicht habe;

In der Erwägung, dass Artikel 20ter, § 1, des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 vorsieht, dass ein Personalmitglied, das die in Artikel 20, § 1, Nr. 5 und 7, angeführten Bedingungen dieses Dekrets erfüllt und sich beim Schulträger für eine Stelle in dem betreffenden Dienst beworben hat, gegen die Einstellung eines anderen Personalmitgliedes für einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen, das die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllt, beim Schulträger Beschwerde einlegen kann; dass, falls der Schulträger und der Beschwerdeführer keine einvernehmliche Lösung

finden, Letzterer über eine Frist von 60 Kalendertagen verfügt, um bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Beschwerde einzulegen; dass Artikel 20, § 1, Nr. 5 und 7, des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 Bezeichnungsbedingungen, wie die für die zu vergebenden Ämter erforderlichen oder ausreichend erachteten Befähigungsnachweise, einerseits, und die Beachtung der Bestimmungen über die Sprachenregelung, andererseits, festlegt; dass sich nicht herausstellt, dass eine Beschwerde in Anwendung von Artikel 20ter, § 3, des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden kann, wenn andere Bedingungen als die vorgenannten bestritten werden; dass die in Artikel 20, § 1, Nr. 5 und 7, desselben Dekrets festgelegten Bedingungen im vorliegenden Fall nicht bestritten werden; dass die im Namen der Klägerin bei dem Schulträger eingereichte Beschwerde daher unzulässig war und die Frist von 60 Tagen, um eine Nichtigkeitsklage einzureichen, nicht unterbrochen hat;

In der Erwägung jedoch, dass die CSC-Unterricht-Gewerkschaft in Anwendung von Artikel 11 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets eine Beschwerde eingereicht hat; dass dieser Artikel folgendermaßen lautet :

" Wenn binnen zwanzig Tagen ab Beschlussfassung bei der Regierung eine Beschwerde gegen einen Beschluss einer untergeordneten Behörde eingelegt wird, fordert die Regierung die betroffene Akte oder zusätzliche Informationen an. Sie informiert den Urheber der Beschwerde sowie die betroffene Behörde unverzüglich durch einfaches Schreiben über den Empfang der Beschwerde. Des weiteren teilt die Regierung mit, ob der beanstandete Beschluss ausgesetzt beziehungsweise annulliert wurde oder nicht, und begründet diesen Entschluss.
Betrifft die Beschwerde einen Beschluss, der der Regierung nicht aufgrund der Artikel 7, 8 oder 12 mitgeteilt oder zugestellt wurde, läuft die in Absatz 1 erwähnte Frist von zwanzig Tagen ab dem Datum, an dem der Beschwerdeführer Kenntnis von dem Beschluss hatte oder an dem dieser ihm zur Kenntnis gebracht wurde.
Beschwerden sind nur zulässig, wenn sie von natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, die ein berechtigtes Interesse an dem beanstandeten Beschluss nachweisen können;"

In der Erwägung, dass die CSC-Unterricht die Beschwerde offensichtlich im Namen der Klägerin eingereicht hat und dass die Gewerkschaft dazu über ein Mandat im Sinne der Artikel 1984 und folgenden des Zivilgesetzbuches verfügte; dass die Frist von 60 Tagen für das Einreichen einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat also in dem Zeitraum zwischen dem 6. Oktober und dem 26. November 2008 unterbrochen wurde; dass diese innerhalb der sechzigitägigen Frist eingereichte Klage deshalb *ratione temporis* zulässig ist; dass die Unzulässigkeitseinrede nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, dass die erste Gegenpartei in einer zweiten Unzulässigkeitseinrede geltend macht, dass die Klägerin kein ausreichendes Klageinteresse habe; dass sie nämlich feststellt, dass die Klägerin gemäß ihrem Vorrangrecht 16 Unterrichtsstunden angeboten bekommen habe und dass sie dieses Angebot aus persönlichen Gründen ausgeschlagen habe;

In der Erwägung, dass die Klägerin antwortet, dass sie über ein berechtigtes Klageinteresse verfüge, indem sie sich um die Stelle einer Religionslehrerin mit dem nötigen Diplom, einschließlich des Befähigungsnachweises über die ausreichenden Kenntnisse der französischen Sprache, und zu dem angemessenen Zeitpunkt beworben habe und dass die Stellen mit den angefochtenen Entscheidungen zugewiesen worden seien;

In der Erwägung, dass das angeführte Vorrangrecht der Klägerin angefochten wird; dass die Zulässigkeit der Klage somit mit der Untersuchung des einzigen Klagegrunds zusammenhängt;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem einzigen Klagegrund geltend macht, dass Artikel 22 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren verletzt worden sei; dass sie vorbringt, dass die zeitweiligen Bezeichnungen der Fachlehrerinnen Jessica JUSTEN und Silke TAETER von der ersten Gegenpartei nicht bestätigt worden seien und dass diese hinsichtlich der zeitweiligen Bezeichnung nicht vorrangig seien, während sie sich selbst in solcher Lage befinde; dass sie betont, die erste Gegenpartei gebe es in ihren eigenen Schreiben zu; dass sie behauptet, dass die Stadt Eupen nur teilweise ihrer Verpflichtung einer vorrangigen zeitweiligen Bezeichnung nachkomme, da sie nur zwei Stunden auf vierundzwanzig pro Woche vorschlage, und dass sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf die vorrangige Bezeichnung der Klägerin auf unbestimmte Dauer hätte nachkommen müssen, und zwar für alle offenen Stunden des betreffenden Schuljahres (Artikel 22, § 5, des Dekrets vom 29. März 2004); dass sie meint, dass die auf Artikel 22bis, § 7, des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 beruhende Argumentation der ersten Gegenpartei (pädagogische Organisation, Stundenplanabsprache usw.) nicht stichhaltig sei, da für alle offiziellen Schulträger dieselbe Herausforderung gelte; dass sie vorbringt, dass die Bezeichnung in vorrangige zeitweilige Stunden auf unbestimmte Dauer von Amts wegen erfolge und dass das Personalmitglied dann gemäß dem Dekret vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufs innerhalb seines Stundenplanes

einen Urlaub wegen verkürzter Dienstleistungen oder einer teilzeitigen Laufbahnunterbrechung nehmen könne;

In der Erwägung, dass die erste Gegenpartei in ihrem Erwidierungsschriftsatz feststellt, es sei unstrittig, dass die Fachlehrerinnen TAETER und JUSTEN nachrangig im Vergleich zur Klägerin zu berücksichtigen seien; dass sie daran erinnert, dass Artikel 22bis, § 5, des Dekrets vom 29. März 2004 vorsehe, dass der Schulträger die definitiv offenen Stellen vorrangig den Personalmitgliedern zuweise, die ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer hätten; dass sie feststellt, es sei auch unstrittig, dass die Klägerin automatisch ein Anrecht auf Zuweisung des übrig gebliebenen Kapitals von 16 Stunden habe; dass sie jedoch behauptet, dass, wenn die Klägerin dieses Angebot aus persönlichen Gründen ausschlage, der Vorrang selbstverständlich an die nachrangigen Kandidaten weitergehe; dass sie im heutigen Fall meint, dass dieser Umstand nicht bestritten sei und übrigens nicht bestritten werden könne; dass sie dazu betont, dass die Klägerin die Möglichkeit gehabt habe, die angebotenen 16 Stunden anzunehmen, wenn sie nicht aus rein persönlichen Gründen vorgezogen hätte, erstens die zehn Stunden in Kelmis anzunehmen; dass sie der Ansicht ist, dass man unter den gegebenen Umständen nicht aus dem Dekret ableiten könne, dass das betreffende Personalmitglied selbst bei Ablehnung der zugewiesenen Stunden nun von Amts wegen für die Stundenzahl seiner Wahl hätte bezeichnet werden müssen; dass sie ebenfalls bemerkt, dass aus der Verwaltungsakte hervorgehe, dass die Klägerin auf das Angebot von 16 Stunden verzichtet habe; dass sie meint, dass die Klägerin deshalb zugeben müsse, dass der Verweis auf die Bestimmungen über den Urlaub wegen verkürzter Dienstleistungen oder einer teilzeitigen Laufbahnunterbrechung abgewiesen werden müsse, da sie diese Bestimmungen in Anspruch hätte nehmen können, wenn sie die ihr angebotenen 16 Stunden angenommen hätte;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem Gegenerwidierungsschriftsatz auch geltend macht, dass Artikel 22bis, § 6, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2004 verletzt worden sei; dass sie behauptet, dass die erste Gegenpartei der Klägerin lediglich eine "Verzichtserklärung" angeboten habe; dass sie hinzufügt, dass sie aus verständlichen Gründen diese Verzichtserklärung nicht habe unterschreiben können; dass sie darüber hinaus davon ausgeht, dass die Gegenpartei nachweisen müsse, dass sie die nötigen Anstrengungen unternommen habe, um die Stundenpläne anzupassen; dass sie anführt, es werde übrigens nicht dargelegt, dass es überhaupt Kontakte, mündlicher oder schriftlicher Art, zwischen der Städtischen Eupener Schule und dem César-Franck-Athenäum Kelmis gegeben habe, um die Stundenpläne anzupassen und dass die Verwaltungsakten keine diesbezügliche

Korrespondenz enthalten würden; dass sie meint, dass auch nicht ernsthaft - und auf jeden Fall ohne Beweis - behauptet werden könne, dass es nicht möglich gewesen sei, die Unterrichtsstunden der Klägerin auf drei Wochentage zu verteilen; dass sie vorbringt, es sei nicht korrekt zu behaupten, einerseits, dass sie sich hätte entscheiden müssen und, andererseits, dass sie vorrangig Anrecht auf die beiden Stellen in Teilzeitbeschäftigung auf unbestimmte Dauer sowohl in Kelmis als auch an der Städtischen Eupener Schule gehabt habe; dass sie dazu betont, dass die bestrittenen Stunden erst Ende August angeboten worden seien, obwohl sie sich im April beworben habe, und dies nicht von guter Organisation zeuge; dass sie schließlich bemerkt, dass die Bezeichnungen am César-Franck-Athenäum Kelmis bereits im Juli 2008 erfolgt seien und dass die Behauptung, der zufolge sie aus persönlichen Gründen ein Angebot ausgeschlagen habe, jeder Grundlage entbehre und nicht bewiesen sei; dass sie das Urteil des Staatsrats Nr. 34.027 vom 12. Februar 1990 folgendermaßen zitiert :

" La désignation d'un professeur temporaire doit être annulée si elle méconnaît la priorité d'un autre candidat (...);

anschließend das Urteil Nr. 34.029 vom 12. Februar 1990, in dem bestimmt wird :

" La nomination d'un enseignant doit tenir compte des règles de priorité. Les frais de procédure sont à charge de la Communauté française parce que le classement contenait des fautes à cause d'une erreur de l'administration de sorte que la partie demanderesse a été mal informée de ses droits de priorité";

dass sie überdies meint, es sei schließlich unbestreitbar, dass sie Vorrang gehabt habe, während sie bestreitet, dass die Gegenparteien die sich aus den Vorrangsregeln ergebenden Rechte der Klägerin beachtet hätten; dass sie vorhält, dass die erste Gegenpartei ihrer Verpflichtung, die Klägerin zeitweilig und vorrangig zu bezeichnen, unvollständig und unangemessen nachgekommen sei; dass sie behauptet, dass diesbezüglich ein Fehler begangen worden sei, und ihre Argumentation mit einem folgendermaßen lautenden Urteil des Arbeitsgerichts von Charleroi illustriert :

" L'enseignant qui bénéficie d'une priorité de plein droit pour un nouvel engagement en qualité de membre du personnel temporaire en vertu de l'article 34, § 1^{er}, al. 1^{er}, 1^o (...) Parce qu'il est occupé au sein du même pouvoir organisateur, ne doit pas faire acte de candidature : c'est au pouvoir organisateur de lui proposer un tel engagement. Le pouvoir organisateur ne peut en effet engager un enseignant non prioritaire de plein droit qu'après avoir offert l'emploi aux enseignants prioritaires et, à défaut de réponse positive, après avoir communiqué au For.Em. la liste des emplois à attribuer.
En n'offrant pas à un enseignant qui remplit les conditions de l'article 34, § 1^{er}, al. 1^{er}, 1^o, la possibilité d'un nouvel engagement, le pouvoir organisateur commet une faute.
(...);

dass sie noch bestreitet, dass die auf Artikel 22bis, § 7, des Dekrets vom 29. März 2004 beruhende Argumentation der Gegenpartei stichhaltig sei, da ein solcher Einsatz für alle offiziellen Schulträger gelte; dass sie diesbezüglich das für die Französische Gemeinschaft ergangene Urteil des Staatsrats Nr. 76.567 vom 21. Oktober 1998 zitiert :

" (...) selon l'article 24, § 1^{er} in fine, du décret du 6 juin 1994, précité, les désignations en qualité de membre du personnel temporaire se font dans le respect du classement des prioritaires; que selon le § 5 du même article, la priorité visée au § 1^{er} est valable pour tous les emplois qui sont vacants ainsi que pour les emplois qui ne sont pas vacants et dont le titulaire ou le membre du personnel qui le remplace temporairement doit être lui-même remplacé pour une période initiale ininterrompue d'au moins quinze semaines; que ces dispositions ne font pas de distinction entre les emplois à temps plein ou à temps partiel; qu'en conséquence, s'il s'avère, lors de la vacance de deux emplois à temps partiel, que la priorité revient à un candidat qui sollicite un emploi à temps plein, c'est à ce candidat que ces emplois doivent être attribués";

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem letzten Schriftsatz auch die Erklärung bestreitet, nach der keine andere Organisation der Stundenpläne möglich gewesen sei, um ihr den Vorrang einzuräumen; dass sie zudem widerlegt, dass sie aus "persönlichen Gründen" das Angebot ausgeschlagen hätte; dass sie nämlich erklärt, dass diese Behauptungen weder bewiesen noch richtig seien; dass sie vorbringt, dass sie von der ersten Gegenpartei kein schriftliches Angebot weder für 8 noch für 16 Unterrichtsstunden bekommen habe, sondern lediglich für eine Bezeichnung für zwei Wochenstunden, deshalb hätte sie keine weiteren Unterrichtsstunden ablehnen können, dass sie überdies bemerkt, dass keine Gesetzesbestimmung vom Schulträger verlangt, dass die Unterrichtsstunden in den anerkannten Religionen und in der nicht-konfessionellen Sittenlehre gleichzeitig stattfinden würden und dass ein solches Argument deshalb nicht stichhaltig sei; dass sie meint, dass ihre Rechte durch die "unverhältnismäßige" Verteilung der ihr angebotenen Stunden drastisch eingeschränkt worden seien; dass sie der Auffassung ist, dass sie durch einen generellen Verzicht auf Unterrichtsstunden als Fachlehrerin für Religion im Gemeinschaftsunterrichtswesen Kelmis, was ihr zufolge durch die Annahme des Angebots über 16 Unterrichtsstunden notwendigerweise impliziert werde, Ende August 2008 die zeitweilige Bezeichnung an dem César-Franck-Athenäums Kelmis unilateral hätte aufkündigen müssen; dass sie bemerkt, dass die erste Gegenpartei zugegeben habe, der Klägerin alle verfügbaren Unterrichtsstunden - mit als einziger Alternative entweder nur 2 anstatt der 16 ursprünglichen Stunden oder der Unterzeichnung einer Verzichtserklärung - angeboten zu haben; dass sie betont, dass ihr Verzicht auf die Bezeichnung im Gemeinschaftsunterrichtswesen für sie nicht wieder gutzumachende Nachteile bedeutet habe, insbesondere das Wegfallen des Bezeichnungsanrechtes für das betreffende Schuljahr; dass sie das Argument der Gegenpartei anführt, nach dem die verbleibenden

16 Religionsstunden nicht anders und insbesondere nicht auf die drei völlig freien Tage der Klägerin verteilt werden könnten; dass sie außerdem betont, dass die Annahme der beiden Stellen - 10 Stunden in Kelmis und 16 Stunden in Eupen - angesichts der maximalen Wochenstundenzahl von 24 Stunden unmöglich gewesen sei; dass sie zudem feststellt, dass diese 16 Stunden zwei verschiedenen Personen angeboten worden seien, was beweise, dass die Vorrangsregel, was sie betrifft, mit einem Minimum an gutem Willen hätte berücksichtigt werden können; dass sie hinzufügt, dass der Ermessensspielraum des Schulträgers nicht dazu führen dürfe, dass eine vorrangig zu bezeichnende Person auf ihr Bezeichnungsrecht verzichten müsse, nur weil der Schulträger keinerlei Anstrengungen unternahme, mehr als zwei Stunden an drei freien Tage unterzubringen; dass sie feststellt, dass ein Schultag in Eupen lediglich 6 Unterrichtsstunden beinhalte, so dass die an die zwei anderen Lehrpersonen vergebenen Unterrichtsstunden unweigerlich auf mindestens einen der freien Tage der Klägerin zu verteilen seien; dass sie diesbezüglich geltend macht, dass die Gegenpartei nicht verdeutliche, wie die Stunden verteilt würden; dass sie noch erklärt, dass sie keineswegs aus persönlichen Gründen das Angebot ausgeschlagen habe, sondern, einerseits, weil es für sie nicht möglich gewesen sei, mehr als 24 Wochenstunden zu übernehmen und, andererseits, nicht vernünftigerweise zumutbar gewesen sei, die ihr bereits zugestandenen 10 Stunden aufzugeben, zumal eine Teilung der 16 Wochenstunden möglich gewesen sei; dass sie zum Schluss daran erinnert, dass ein Personalmitglied gemäß den Artikeln 29 bis 32 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes sowie gemäß den Punkten 3 und 7 des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Mai 2008 innerhalb seines Stundenplanes einen Urlaub wegen verkürzter Dienstleistungen oder einer teilzeitigen Laufbahnunterbrechung nehmen könne;

In der Erwägung, dass die Artikel 22, 22bis, 25 und 26 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 wie folgt lauten :

" KAPITEL III. - Zugang zu den Anwerbungsämtern

(...)

Abschnitt 2 — Zeitweilige Bezeichnung und zeitweiliges Personal

Unterabschnitt 2 - Vorrangsregel

Art. 22. Vorrang

Für eine Bezeichnung als zeitweiliges Personalmitglied in einer offenen Stelle eines Amtes oder in einer nicht offenen Stelle eines Amtes, deren Inhaber oder das ihn zeitweilig ersetzende Personalmitglied für einen anfänglich ununterbrochenen

Zeitraum von mindestens 15 Wochen ersetzt werden muss, hat ein Bewerber Vorrang, wenn er folgende Bedingungen erfüllt :

1. er hat seine Bewerbung eingereicht;
2. er erfüllt die in Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nummer 5 angeführten Bedingungen;
3. er kann bei diesem Schulträger ein Dienstalter von mindestens 720 Tagen in dem betreffenden Amt geltend machen; von diesen 720 Tagen müssen 600 Tage effektiv geleistet worden sein. Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dessen das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, werden insgesamt bis zu einer Obergrenze von 210 Tagen bei der Berechnung der effektiv geleisteten Dienstage berücksichtigt, unter der Bedingung, dass diese Urlaubstage in den Zeitraum der Einstellung fallen;
4. der letzte in Artikel 28 angeführte Beurteilungsbericht des Schuljahres, in dem der Bewerber vor dem 30. April jeweils für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 15 Wochen im aktiven Dienst war, schließt mindestens mit dem Vermerk "ausreichend"; liegt kein Beurteilungsbericht vor, gilt vorliegende Bedingung als erfüllt.

Einem Bewerber, der Dienstage in einem anderen Amt der betreffenden Kategorie geleistet hat, für das er den erforderlichen Befähigungsnachweis oder einen für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A besitzt, werden diese Dienstage den in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Tagen, die zur Ermittlung des Vorrangs berücksichtigt werden, hinzugerechnet, vorausgesetzt, er weist mindestens 360 Dienstage in dem Amt auf, für das er sich bewirbt.

Art. 22bis. - Zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer

§ 1 - Die Personalmitglieder, die den Bedingungen der in Artikel 22 angeführten Vorrangsregel genügen, haben gemäß den in vorliegendem Artikel festgelegten Bedingungen und im Rahmen der verfügbaren Stellen ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer. Dieses Recht bezieht sich auf alle Ämter, in denen der Vorrang erworben wird.

Das Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer gilt nicht für die Personalmitglieder, die für einen vollen Stundenplan definitiv ernannt sind.

§ 2 - Das Personalmitglied verliert das in § 1 erworbene Recht, falls es in dem betreffenden Amt während fünf aufeinander folgenden Schuljahren bei dem betreffenden Schulträger nicht im aktiven Dienst gewesen ist.

§ 3 - Das Personalmitglied, das in Anwendung von Artikel 79 Nummer 6 entlassen wurde, hat auf Grund der vor der Entlassung erbrachten Dienstleistungen kein Anrecht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer.

§ 4 - Eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer wird spätestens am 1. Oktober des laufenden Schuljahres wirksam.

§ 5 - Der Schulträger weist die definitiv offenen Stellen vorrangig den Personalmitgliedern zu, die ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer haben.

§ 6 - Vorbehaltlich anders lautender Übereinkommen mit dem Schulträger und unter Verlust des Rechts auf eine Bezeichnung auf unbestimmte Dauer nimmt das Personalmitglied die Stelle in dem angebotenen Umfang an.

§ 7 - Falls ein Personalmitglied mit begründetem Interesse Beschwerde gegen die zeitweilige Bezeichnung eines anderen Personalmitgliedes einlegt, stellt der Schulträger ihm eine schriftliche Begründung der betreffenden Entscheidung zu.

§ 8 - Der Schulträger begründet die Beendigung einer zeitweiligen Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und teilt sie dem Personalmitglied schriftlich mit.

§ 9 - Die Artikel 30 und 31 finden keine Anwendung auf die Personalmitglieder, die auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind.

(...)

Art. 25. Bewerbung

§ 1 - Der Bewerber, der für das folgende Schuljahr von seinem Vorrangsrecht Gebrauch machen möchte, reicht seine Bewerbung spätestens bis zum 31. Mai per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung beim Träger ein.

Dieses Schreiben vermerkt unter anderem die Ämter, auf die sich die Bewerbung bezieht. Der Bewerber weist durch Beifügung der in Artikel 35 erwähnten Bescheinigungen ausreichende Dienstleistungen nach.

Handelt es sich um eine Bewerbung für das Amt des Religionslehrers, stellt der Träger dem Kultusträger eine Abschrift der Bewerbung zur Information zu.

§ 2 - Außer in Fällen höherer Gewalt darf der Bewerber sein Vorrangsrecht während des laufenden Schuljahres nicht mehr geltend machen, wenn er eine Stelle nicht annimmt, die ihm gemäß der Vorrangsregel angeboten wird und insofern die Stelle von derselben Person besetzt bleibt.

§ 3 - Ist ein Personalmitglied ein erstes Mal auf unbestimmte Dauer bezeichnet worden, dann gilt dies ab diesem Zeitpunkt als eine über die folgenden Schuljahre weiterlaufende Bewerbung für das betreffende Amt.

Art. 26. Berechnung des Dienstalters

§ 1 - Die Berechnung des in Artikel 22 erwähnten Dienstalters erfolgt jedes Jahr am 30. April gemäß den Bestimmungen von Artikel 48 § 1 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 und §§ 2-4.

(...)"

In der Erwägung, dass Artikel 69 desselben Dekrets wie folgt lautet :

" KAPITEL VII —Übernahme von Unterrichtseinrichtungen eines anderen Trägers

Art. 69 - Übernahmebedingungen und Übernahmemodalitäten

§ 1 - Übernimmt ein Träger des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens eine Unterrichtseinrichtung oder einen Teil einer Unterrichtseinrichtung des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder von einer anderen öffentlichen Behörde organisierten Unterrichtswesens, finden folgende Bestimmungen Anwendung :

(...)

Die Dienste, die von den in Absatz 1 erwähnten Personalmitgliedern vor der Übernahme geleistet worden sind, sowie die Dienste der Personalmitglieder, die am 30. Juni des Schuljahres, das in dem Kalenderjahr endet, in dem die Übernahme erfolgt, seit mindestens drei Monaten beim abgebenden Träger in der betreffenden Unterrichtseinrichtung bezeichnet worden sind, werden hinsichtlich der Ermittlung des Dienstalters so berücksichtigt, als ob sie beim übernehmenden Träger geleistet worden wären";

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz neben der Verletzung des Artikels 22 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004, auch die Verletzung des Artikels 22bis desselben Dekrets anführt; dass diese beiden Bestimmungen eng miteinander in Verbindung stehen; dass die erste Gegenpartei zudem in ihrem Erwiderungsschriftsatz auf diesen Artikel verweist; dass die Verteidigungsrechte der Gegenpartei also beachtet werden und dass diese Ausweitung des Klagegrunds deshalb angenommen werden kann;

In der Erwägung, dass die Klägerin unter Artikel 69, § 1, Absatz 2, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2004 fällt, nach dem sie beim neuen Schulträger, d.h. der ersten Gegenpartei, die ihr zustehenden Rangfolge

für das Amt der katholischen Religionslehrerin behält; dass es übrigens nicht angefochten ist, dass die Klägerin für eine zeitweilige Bezeichnung als katholische Religionslehrerin in der städtischen Primarschule Eupen den Vorrang hat; dass aus den Verwaltungsakten hervorgeht, dass die Stadt Eupen, der neue Schulträger, der Klägerin 16 Wochenstunden angeboten hat, während ihr vorher (vor der Fusion) von der Autonomen Übungsgrundschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Stundenzahl von 8 Stunden zugeteilt war;

In der Erwägung, dass der Klägerin seit dem Schuljahr 2008-2009 bei zwei verschiedenen Schulträgern eine Beschäftigung angeboten wurde; dass sie dazu dem neuen Schulträger für mehr Unterrichtsstunden zur Verfügung stand; dass sich aus dieser neuen Organisation offensichtlich Probleme bei der Erstellung der Stundenpläne ergeben haben;

In der Erwägung, dass die erste Gegenpartei bei der Erstellung der Stundenpläne über einen weiten Ermessensspielraum verfügt; dass die Stadt Eupen dieses Vorrecht zwar genutzt hat, von dieser Möglichkeit aber keinen willkürlichen Gebrauch gemacht hat und die Ausübung des Vorrangsrechts der Klägerin weder unmöglich gemacht noch unverhältnismäßig erschwert hat;

In der Erwägung, dass es sich um das Amt einer katholischen Religionslehrerin handelt und dass man sich auf den vorliegenden Fall beschränken muss, da; dass die Unterrichtsstunden in den anerkannten Religionen und diejenigen in der nichtkonfessionellen Sittenlehre nämlich gleichzeitig stattfinden, sodass die erste Gegenpartei selbstverständlich die Situation aller Religions- bzw. Morallehrer berücksichtigen musste;

In der Erwägung, dass Artikel 22bis, § 6, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2004 vorsieht, dass "das Personalmitglied vorbehaltlich anders lautender Übereinkommen mit dem Schulträger und unter Verlust des Rechts auf eine Bezeichnung auf unbestimmte Dauer [...] die Stelle in dem angebotenen Umfang an[nimmt]"; dass, damit das Vorrangsrecht effektiv bleibt - objektives Kriterium für die zeitweilige Bezeichnung der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens - davon auszugehen ist, dass dem vorrangigen Kandidaten, der eine Vollzeitbeschäftigung haben möchte die höchste Stundenzahl, angeboten werden muss; dass die Tatsache, dass die erste Gegenpartei der Klägerin 16 Wochenstunden angeboten hat, auf die Letztere gemäß Artikel 22 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 einen Anspruch erheben kann, aus keinem Stück der Verwaltungsakte der ersten Gegenpartei

hervorgeht; dass die Stadt Eupen sich auf Artikel 22bis, § 6, desselben Dekrets nur dann berufen und anderen Personalmitgliedern ohne Vorrangsrecht die Stelle anbieten kann, wenn ein solches Angebot der Klägerin gemacht worden ist und sie es abgelehnt hat;

In der Erwägung, dass aus dem auf den Angaben der Klägerin beruhenden CSC-Unterricht-Schreiben vom 6. Oktober 2008 jedoch deutlich hervorgeht, dass "das Angebot unterbreitet [wird], 16/24 oder 2/24 Wochenstunden anzunehmen" mit der Verdeutlichung, dass sie "im Schuljahr 2007/2008 für 8/24 an der Autonomen Übungsgrundschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft" bezeichnet war; dass zum Zeitpunkt dieses Angebots, Ende August 2008, die Klägerin bereits angenommen hatte, 10 Stunden im César-Franck-Athenäum Kelmis zu leisten und nicht bereit war, das Angebot von 16 Wochenstunden anzunehmen; dass ein Angebot für weniger als 16 Wochenstunden, aber mehr als 2 Wochenstunden, das ihr ermöglicht, ihren Dienstplan zu ergänzen, ihren Erwartungen besser entsprochen hätte; dass die Klägerin in dieser Hinsicht der ersten Gegenpartei vorwirft, sich über ihren Stundenplan nicht mit der zweiten Gegenpartei verständigt zu haben; dass eine solche Verständigung zwischen von nun an verschiedenen Schulträgern jedoch nicht obligatorisch ist; dass die Klägerin unter diesen Umständen nicht ausreichend nachweist, inwiefern die erste Gegenpartei einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Erstellung des Stundenplans, der es der Klägerin nicht erlaubte, mehr als zwei Wochenstunden anzunehmen, begangen hätte; dass es außerdem vor der Einreichung dieser Nichtigkeitsklage, wie aus der Verwaltungsakte übrigens hervorgeht, nie von der Urlaubsform die Rede gewesen ist, die die Klägerin möglicherweise hätte beanspruchen können und die es ihr ermöglicht hätte, alle ihr angebotenen Unterrichtsstunden anzunehmen; dass der Klagegrund deshalb nicht begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft wird aus dem Verfahren entlassen.

Artikel 2.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am dritten März zweitausendzehn von :

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	V. WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.